

B E R I C H T

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

der

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

Bonn

Bericht

der

HKF Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sankt Augustin

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)

für das Geschäftsjahr 2025

der

Stiftung Senat der Wirtschaft

Institut für gemeinwohlorientierte Politik

Bonn

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3.2.1 Jahresrechnung	7
3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3.3.1 Feststellungen zur gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3.3.2 Bewertungsgrundlagen	8
3.3.3 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	9
3.3.3.1 Erhalt des Stiftungsvermögens	9
3.3.3.2 Satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen	9
4. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung	11

Anlagenverzeichnis

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025	Anlage I
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Anlage II
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	Anlage III
Rechtliche Verhältnisse	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage V

1. Prüfungsauftrag

Der Stiftungsrat der

Stiftung Senat der Wirtschaft Institut für gemeinwohlorientierte Politik,

Bonn

(im Folgenden auch "Stiftung Senat" oder "Stiftung" genannt)

beauftragte uns am 22.05.2023 mit der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2025.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 6.2 der Stiftungssatzung und erstreckt sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen.

Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 ff. HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Die Prüfung wurde von Herrn Wirtschaftsprüfer Steuerberater Daniel Kurka im April 2026 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 24. April 2026 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfung haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Vermögensübersicht (Anlage I) und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (Anlage II) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage IV dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) und zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage V beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und die nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresrechnung auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Gegenstand der Prüfung wurde laut Satzung um die Prüfung des Erhalts des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erweitert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen (§ 316 ff. HGB) und satzungsgemäßen Vorschriften sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen.

Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV durchgeführt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.2.1 Jahresrechnung

In der uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die vorgelegte Jahresrechnung entspricht den Vorschriften der Satzung (§ 6) vom 22.09.2022.

Die Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung der Stiftung Senat der Wirtschaft Institut für gemeinwohlorientierte Politik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Jahresrechnung vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass die Jahresrechnung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3.3.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3.3.3 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Gemäß unseres Prüfungsauftrages sind auch der Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen zu prüfen und hierüber zu berichten.

3.3.3.1 Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungskapital (Errichtungs- und Zustiftungskapital) beträgt 100.000 €. Gemäß § 4.2 der Satzung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Zum 31.12.2025 beträgt das Vermögen der Stiftung 148.726,31 €. Somit ist der Erhalt des Stiftungsvermögens zum 31.12.2025 wie im Vorjahr gewährleistet.

3.3.3.2 Satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Bei den Erträgen und Zuwendungen wurde nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verfahren.

Der Stiftungszweck wurde durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der finanziellen Unterstützung anderer gemeinnütziger Institutionen, deren Satzungszweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung ist, erfüllt.

Die Stiftung hat außerdem Ihre Mittel gem. § 55 I Nr. 1 und 5 AO für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zeitnah zu verwenden. Hierzu wurde ab 2022 eine Rücklage nach § 62 Abs. 1 AO gebildet. Zum Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung dient die nachfolgende Mittelverwendungsrechnung.

	Bilanzwert	bereits für steuerbegünstigte Zwecke verwendet	nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	143,00	143,00	0,00
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Summe I	143,00	143,00	0,00
Finanzanlagen	0,00		
Bankguthaben, Kassenbestände	148.583,31		
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
Summe II	148.583,31		
Kurzfristige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)	0,00		
Übrige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)	0,00		
Summe III	0,00		
Gesamtbetrag der Mittel (I+II+III)	148.726,31		
- begünstigte Zwecke verwendete Mittel	-143,00		
- Verbindlichkeiten	0,00		
- (Echte) Rückstellungen	0,00		
- Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	0,00		
- Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO	-73.184,34		
- Wirtschaftsgüter der (zulässigen) Vermögensverwaltung	0,00		
- sonstige zulässige angesammelte Mittel (Ausstattungskapital)	-100.000,00		
= Verwendungsrückstand (+) bzw. Verwendungsüberhang (-)	-24.601,03		

Die vorstehende Mittelverwendungsrechnung zeigt, dass die der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel zeitnah verwendet wurden.

4. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 24. April 2026 der als Anlagen I und II beigefügten Jahresrechnung der Stiftung Senat der Wirtschaft Institut für gemeinwohlorientiert Politik, Bonn, zum 31. Dezember 2025 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

BESCHEINIGUNG DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Senat der Wirtschaft Institut für gemeinwohlorientierte Politik

"Die Buchführung, die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung der Stiftung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben."

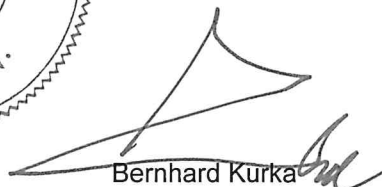
Die Verwendung der vorstehend wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird

Sankt Augustin, den 24.04.2026



HKF Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Bernhard Kurka
- Wirtschaftsprüfer -


Daniel Kurka
- Wirtschaftsprüfer -

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025	Anlage I
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Anlage II
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	Anlage III
Rechtliche Verhältnisse	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage V

Anlage I

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

Vermögensübersicht
zum 31. Dezember 2025
Stiftung Senat der Wirtschaft
Bonn

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	143,00	480,00	2. Rücklagen	73.184,34	118.210,57
B. UMLAUFVERMÖGEN			II. Ergebnisvorträge	0,00	-11.566,21
I. Kasse, Bank	148.583,31	172.704,34	III. Jahresergebnis	-24.458,03	-33.460,02
	<u>148.726,31</u>	<u>173.184,34</u>		<u>148.726,31</u>	<u>173.184,34</u>

Anlage II

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

**Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
Stiftung Senat der Wirtschaft, Bonn

IDEELLER BEREICH

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Spenden	7.546,11		8.849,00
2. Einnahmen	275.342,54		279.679,46
3. Neutrale Einnahmen	<u>138,68</u>		<u>6.085,86</u>
		283.027,33	294.614,32
SUMME EINNAHMEN		283.027,33	294.614,32
B. AUSGABEN			
1. Materialausgaben		0,00	9,74
2. Personalkosten		238.825,25	224.868,91
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		3.000,00	2.000,00
4. Werbe- und Reisekosten		11.935,96	14.228,72
5. Abschreibungen		337,00	337,00
6. Verschiedene Ausgaben		53.534,43	86.777,25
Summe Ausgaben		307.632,64	328.221,62
SUMME AUSGABEN		307.632,64	328.221,62
C. JAHRESERGEBNIS		-24.605,31	-33.607,30

VERMÖGENSVERWALTUNG

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. EINNAHMEN		
1. Neutrale Einnahmen	200,00	200,00
SUMME EINNAHMEN	200,00	200,00
B. AUSGABEN		
1. Werbe- und Reisekosten	0,00	0,00
Summe Ausgaben	0,00	0,00
2. Neutrale Ausgaben	52,72	52,72
SUMME AUSGABEN	52,72	52,72
C. JAHRESERGEBNIS	147,28	147,28

Anlage III

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

ANLAGENSPIEGEL

Bonn

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2025	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ANLAGEVERMÖGEN									
Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
Sonstige Anlagen und Ausstattung	6.043,06	0,00	0,00	0,00	5.563,06	337,00	0,00	143,00	480,00
Summe Sachanlagen	6.043,06	0,00	0,00	0,00	5.563,06	337,00	0,00	143,00	480,00
Summe Anlagevermögen	6.043,06	0,00	0,00	0,00	5.563,06	337,00	0,00	143,00	480,00

Anlage IV

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

Rechtlich Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Institut:	Stiftung Senat der Wirtschaft Institut für gemeinwohlorientierte Politik
Sitz:	Bonn
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Satzung:	Die derzeit gültige Fassung datiert vom 22.9.2022
Ort der Geschäftsleitung:	Am UN-Campus Adenauerallee 206 53113 Bonn
Registergericht:	Stiftungsverzeichnis NRW, Ordnungsnummer 16/51
Stiftungsaufsicht:	Bezirksregierung Köln
Zweck der Stiftung:	Unterstützung von ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Klimaentwicklung sowie der Sozialentwicklung globaler Gesellschaften.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stiftungsvermögen:	Euro 100.000
Organe der Gesellschaft:	1. Vorstand 2. Kuratorium 3. Stiftungsrat
Vorstand:	Dr. Christoph Brüßel (Vorstandsvorsitzender) Herr Norbert Streveld

Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

Anlage V

**Stiftung Senat der Wirtschaft
Institut für gemeinwohlorientierte Politik**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgeerfordernisse hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.